

11.02.99**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - A - Uzu Punkt der 735. Sitzung des Bundesrates am 26. Februar 1999

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen über eine Strategie der Europäischen Union für die Forstwirtschaft

KOM(98) 649 endg.; Ratsdok. 13450/98

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und der Agrarausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat nimmt zur Kenntnis, daß die Europäische Kommission als Instrument der Koordination aller die Forstwirtschaft betreffenden Politikbereiche eine gemeinschaftliche Strategie auf der Basis des Subsidiaritätsprinzips im bisherigen rechtlichen und verfahrensmäßigen Rahmen festlegt.
2. Er begrüßt die Grundlinie der Strategie, sieht folgende Punkte jedoch kritisch und bittet die Bundesregierung, im Falle der Vorlage entsprechender Verordnungs- bzw. Richtlinienentwürfe durch die Kommission, sich auf EU-Ebene dafür einzusetzen, daß die nachstehenden für bedenklich erachteten Punkte nicht wie von der Kommission vorgeschlagen festgelegt werden.

Ausgeliefert am 16. FEB. 1999

Zu III.D.1. Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt (S. 19 ff.)

3. Eine naturnahe multifunktionale Bewirtschaftung soll alle Ansprüche der Gesellschaft an den Wald berücksichtigen. Sie ist daher für Strategien zur Erhaltung der Biodiversität von besonderer Bedeutung.

In der Union kann deshalb die Erhaltung der biologischen Vielfalt der Wälder in situ insbesondere durch geeignete, naturnahe und multifunktionale Waldbewirtschaftungssysteme erreicht werden. Dies bedeutet, daß für die Forstwirtschaft der Mitgliedstaaten unter anderem die von den Ministerkonferenzen zum Schutz der Wälder in Europa verabschiedeten pan-europäischen Kriterien, Indikatoren und operationellen Leitlinien für eine nachhaltige Forstwirtschaft bestehen. Diese beziehen die Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt ausdrücklich mit ein.

Insofern ist eine beispielhafte Aufzählung von Maßnahmen, die ohnehin der jeweiligen örtlichen Situation Rechnung tragen müssen, nicht angebracht.

Zu III.D.1. b) Einrichtung besonderer Schutzgebiete als zusätzliches Instrument der nachhaltigen Bewirtschaftung von Wäldern (S. 20 Mitte)

4. Die Forderung nach "besonderen Schutzgebieten" zielt auf eine grundsätzliche funktionale Differenzierung der einzelnen Waldflächen ab, d. h. intensive Holzproduktion auf der einen, 100% Naturschutz auf der anderen Fläche.

Dem gegenüber steht die in Deutschland verfolgte Zielsetzung einer multifunktionalen Forstwirtschaft, in der der "Kompromiß auf der ganzen Fläche" Vorrang hat vor "besonderen Schutzgebieten". Diese trägt der besonderen Situation eines dicht besiedelten Industrielandes Rechnung.

Es muß daher sichergestellt werden, daß auf EU-Ebene als gleichwertige Alternative zur Ausweisung von besonderen Schutzgebieten der integrative Ansatz der in Deutschland praktizierten multifunktionalen Forstwirtschaft anerkannt wird.

5. Dem Subsidiaritätsprinzip entsprechend ist die "Überprüfung des Zustandes der Biodiversität in den Wäldern" (S. 21, Abs. 7, Satz 3) nicht Aufgabe der Kommission, sondern liegt in nationalstaatlicher Verantwortung. Die Überprüfung ist auf den ordnungsgemäßen Einsatz der Fördermittel zu beschränken.

Zu III. D.4. Zertifizierung von Wäldern und III.E. Schlußfolgerung (S. 23 f.)

6. Der Vorbehalt der Kommission, in der Zertifizierungsfrage durch Festlegung von Anforderungen an Zertifizierungssysteme selbst tätig zu werden (S. 24, Abs. 4 u. Abs. 5, Satz 3), könnte dazu führen, daß bestimmte Verfahrensansätze

gefördert, andere dagegen ausgegrenzt werden. Dies wäre nicht marktkonform und widerspräche dem von der Kommission selbst angeführten Grundsatz einer "freiwilligen Zertifizierung" (vgl. S. 24, Abs. 2), der nicht nur die freie Wahl des "ob", sondern auch die freie Wahl des Zertifizierungsverfahrens beinhaltet.

Es muß daher erreicht werden, daß die Kommission in der Zertifizierungsfrage nicht regelnd eingreift. Sofern sie dennoch tätig wird, sollte sie allenfalls Eckpunkte setzen.

B

7. Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.